

Vorabinformationen zu den geplanten Änderungen der GAP ab 2025

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den nachfolgend aufgeführten Sachverhalten um zu erwartende, aber noch nicht final beschlossene Änderungen der GAP ab 2025 handelt. Im Rechtsetzungsverfahren können abweichende Regelungen beschlossen werden.

Teil I KONDITIONALITÄT

Kontroll- und Sanktionssystem KLEINBETRIEBE

Betriebe mit bis zu 10 Hektar landwirtschaftlicher Fläche werden ab 2025 im Rahmen der Konditionalität (GAB und GLÖZ) weder kontrolliert noch sanktioniert.

Unabhängig davon sind auch Betriebe mit bis zu 10 Hektar landwirtschaftlicher Fläche an die Einhaltung der Vorgaben zur Konditionalität gebunden.

! Diese Regelung für kleine Betriebe gelten nicht für den Bereich der sozialen Konditionalität, den Direktzahlungen und den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen.

GLÖZ 1 ERHALTUNG VON DAUERGRÜNLAND

Ab 2025 kann Dauergrünland in eine **nicht-landwirtschaftliche Nutzung** (z.B. Siedlungsfläche) **ohne agrarförderrechtliche Genehmigung** umgewandelt werden. Fachrechtliche Regelungen sind jedoch weiterhin zu beachten (z.B. Naturschutzrecht oder Wasserrecht).

Soll Dauergrünland zum Zweck der Etablierung einer standortangepassten nassen Nutzung (**Paludikultur**) umgewandelt oder gepflügt werden, ist dies nur mit Genehmigung zulässig. Eine Genehmigung wird ohne die Verpflichtung zur Bereitstellung einer Ersatzfläche erteilt.

GLÖZ 2 MINDESTSCHUTZ FÜR FEUCHTGEBIETE UND MOORE

Ab 2025 kann Dauergrünland innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse in eine **nicht-landwirtschaftliche Nutzung** (z.B. Siedlungsfläche) **ohne agrarförderrechtliche Genehmigung** umgewandelt werden. Die fachrechtlichen Regelungen sind jedoch weiterhin zu beachten (z.B. Naturschutzrecht oder Wasserrecht).

Die Umwandlung oder das Pflügen von Dauergrünland innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse zum Zwecke einer standortangepassten Nutzung (**Paludikultur**), z.B. zum Anbau von Schilf, Rohrkolben oder ähnliches ist nicht zulässig.

Dauerkulturen innerhalb der Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“, ausgenommen Obstbaum-Dauerkulturen, dürfen auch innerhalb der Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“ (GLÖZ 2-Kulisse) in Ackerland umgewandelt werden (z.B. Spargelflächen).

Beim Roden von Dauerkulturen sollte eine Bodenwendung auf maximal 30 cm Tiefe beschränkt werden. Soweit

nach guter fachlicher Praxis erforderlich, ist eine Bodenwendung von mehr als 30 cm Tiefe jedoch zulässig.

GLÖZ 5 BODENBEARBEITUNG ZUR BEGRENZUNG VON EROSION

Ab 2025 sollen ökologisch wirtschaftende Betriebe, die für das gesamte Antragsjahr über ein Zertifikat nach der Verordnung (EU) 2018/848 verfügen, beim Anbau von Sommerkulturen (Reihenkulturen ausgenommen) auf wassererosionsgefährdeten Flächen eine raue Winterfurche anlegen können, die bis zum 15. Februar des Folgejahres vorhanden sein muss.

Vor der Aussaat von Reihenkulturen ist das Pflügen auf einer wassererosionsgefährdeten Fläche der Kategorie $K_{\text{Wasser}2}$ verboten. Für ökologisch zertifizierte Betriebe ist eine raue Winterfurche bei einem Anbau früher Sommer-Reihenkulturen zulässig, wenn zuvor der Anbau einer Winterzwischenfrucht oder Untersaat erfolgt ist.

GLÖZ 6 MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE BODENBEDECKUNG IN DEN SENSIBLEN ZEITEN

Ab 2025 gelten zur Erfüllung der Mindestbodenbedeckung in den sensiblen Zeiten folgende Arten:

- a) nach guter fachlicher Praxis angebaute mehrjährige Kulturen,
- b) nach guter fachlicher Praxis angebaute Winterkulturen,
- c) nach guter fachlicher Praxis ein möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur etablierter Bestand an Zwischenfrüchten oder Begrünung bis mindestens zum 31.12. des Antragsjahres,
- d) den Verzicht auf Pflügen ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 31.12. des Antragsjahres, wie z.B.
 - Stoppelbrachen z.B. von Körnerleguminosen und Getreide (inkl. Mais),
 - Mulchauflagen oder
 - mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung z.B. mittels Grubber oder Scheibenegge oder
- e) Abdeckungen durch Folien, Vliese, engmaschige Netze bis zum 31.12. des Antragsjahres oder bis zum vorhergehenden Reihenschluss.

Ein Wechsel zwischen den zuvor aufgeführten Arten der Mindestbodenbedeckung kann erfolgen.

Vorabinformationen zu den geplanten Änderungen der GAP ab 2025

Auf Ackerflächen mit schweren Böden (d.h. einer Bodenart mit mindestens 17 Prozent Tongehalt) kann die Mindestbodenbedeckung von der Ernte der Hauptkultur bis zum 01.10. erbracht werden.

Auf **Ackerflächen, auf denen im Folgejahr frühe Sommerkulturen** angebaut werden, kann die Mindestbodenbedeckung von der Ernte der Hauptkultur bis zum 15.10. erbracht werden. Bei einer Aussaat von frühen Sommerkulturen ist die Aussaat bzw. Pflanzung ab 2025 nicht mehr auf feste Schlusstermine begrenzt. Die Aussaat bzw. Pflanzung hat nach guter fachlicher Praxis jedoch so früh wie möglich zu erfolgen.

Auf **Ackerland mit zur Bestellung im Folgejahr vorgeformten Dämme** ist auf der Fläche zwischen den Dämmen vom 15.11. bis 31.12. des Antragsjahrs eine Begrünung zuzulassen.

In **Obstbaumkulturen** und auf **Weinbauflächen** darf die Begrünung zwischen den Reihen im Zeitraum vom 15.11. bis 31.12. nicht beseitigt werden.

Brachliegende Flächen können aktiv begrünt werden oder der Selbstbegrünung unterliegen. Im Fall einer aktiven Begrünung muss eine Pflanzenmischung ausgebracht werden, die sich aus mindestens zwei unterschiedlichen Pflanzenarten zusammensetzt. Dabei gilt zu beachten, dass unterschiedliche Gräser als eine Pflanzenart gewertet wird (die Mischung darf nicht allein aus Gräsern bestehen).

GLÖZ 7

FRUCHTWECHEL AUF ACKERLAND

Ab 2025 sind landwirtschaftliche Betriebe dazu verpflichtet, im Antragsjahr auf mindestens 33 Prozent des Ackerlandes des Betriebes

- a) eine andere Hauptkultur als im Vorjahr oder
- b) bei gleichbleibender Hauptkultur eine Winterzwischenfrucht nach guter fachlicher Praxis

anzubauen.

Spätestens im dritten Jahr muss auf einer Ackerparzelle eine andere Hauptkultur angebaut werden.

Alle **Mischkulturen mit Mais zählen zu der Hauptkultur Mais**. Ob dies für GLÖZ 7 bereits ab 2025 oder ab 2026 gilt ist noch unklar.

Die bisherigen Ausnahmeregelungen gelten weiterhin. Die Verpflichtungen des Fruchtwechsels gelten als erfüllt, wenn

- a) ein beetweiser Anbau von Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen erfolgt oder
- b) im Rahmen einer wissenschaftlichen Versuchsfläche eine oder mehrere Kulturen angebaut werden.

GLÖZ 8

MINDESTANTEIL VON NICHTPRODUKTIVEN FLÄCHEN UND LANDSCHAFTSELEMENTEN AN ACKERLAND

Ab 2025 **entfällt** die Verpflichtung zur Bereitstellung von 4 Prozent des Ackerlandes als nichtproduktive Fläche. Der GLÖZ-Standard 8 wird umbenannt und beinhalten ab 2025 lediglich die Verpflichtung zum Schutz von Landschaftselementen (GLÖZ 8 - Keine Beseitigung von Landschaftselementen).

GLÖZ 9

UMWELTSENSIBLES DAUERGRÜNLAND

Ab 2025 sind Schäden auf Dauergrünland, die durch Wildtiere (z.B. Wildschweine) oder invasive Arten verursacht worden, der zuständigen Bewilligungsbehörde als Fall höherer Gewalt zu melden.

Umweltsensibles Dauergrünland kann in eine **nicht-landwirtschaftliche Nutzung ohne agrarförderrechtlichen Genehmigung** umgewandelt werden. Die fachrechtlichen Regelungen sind jedoch weiterhin zu beachten (z.B. Naturschutzrecht oder Wasserrecht).

Teil II

DIREKTZAHLUNGEN

Landwirtschaftliche Tätigkeit NICHTPRODUKTIVE FLÄCHEN (BRACHE)

Ab 2025 muss auf allen nichtproduktiven Flächen nur noch in jedem zweiten Jahr eine landwirtschaftliche Mindesttätigkeit durchgeführt werden.

Erhaltungskriterien für DAUERKULTUREN

Auf nichtproduktiv genutzten Dauerkulturflächen muss ab 2025 eine Pflegemaßnahme an den Dauerkulturpflanzen mindestens in jedem zweiten Jahr durchgeführt werden.

Agroforstsysteme

Ab 2025 entfällt die Vorgabe, dass ein positiv geprüftes Nutzungskonzept vorliegen muss.

Bei den Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist, ist bisher der Blauglockenbaum (*Paulownia tomentosa*) ausgeschlossen. Auch nicht sterile Hybride von *Paulownia tomentosa* sind ab dem 1. Januar 2025 ausgeschlossen.

Vorabinformationen zu den geplanten Änderungen der GAP ab 2025

Landwirtschaftliche Tätigkeit

GRABENPFLEGE

Ab 2025 ist auch keine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit gegeben, bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern einschließlich der Lagerung des dabei anfallenden Schnittgutes oder des Aushubs für nicht länger als 90 Tage.

Agri-Photovoltaik-Anlagen

Ab 2025 entfällt die Förderhöchstgrenze von 85% bei Flächen mit einer Agri-Photovoltaik-Anlage, sodass nur die tatsächlichen Sperrflächen der Anlage nicht förderfähig sind (z.B. das Ständerwerk).

Öko-Regelung 1a

NICHTPRODUKTIVE FLÄCHEN AUF ACKERLAND

Ab 2025 wird die einzelbetriebliche Obergrenze für die Bereitstellung nichtproduktiver Flächen im Rahmen der Öko-Regelung 1a von 6% auf 8% angehoben:

Stufe 1	1 %	1.300 EUR
Stufe 2	2 %	500 EUR
Stufe 3	3 – 8 %	300 EUR

Durch die Erhöhung der Obergrenze kommt es zu der Folgeanpassung, dass Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerland, unabhängig von der Prämienstufe, für bis zu einem Hektar die Prämie der Stufe 1 (1.300 €/ha) beziehen können, auch wenn dadurch mehr als 8% des Ackerlandes stillgelegt werden.

Für die aktive Aussaat ist zu beachten, dass diese nur noch in Form einer Pflanzenmischung erfolgen darf, die nach dem Entwurf der 4. Verordnung zur Änderung der GAPDZV

- mindestens 5 krautartige zweikeimblättrige Pflanzenarten enthält und
- einen maximalen Anteil an Gräsern von 25 % aufweist.

Öko-Regelung 1b

BLÜHSTREIFEN ODER -FLÄCHEN AUF ACKERLAND

Ab 2025 muss die Mindestbreite von 5 Metern bei einer streifenförmigen Aussaat auf der überwiegenden Länge (mindestens auf 51%) eingehalten werden und nicht auf

dem gesamten Streifen, sodass Teilunterschreitungen nicht mehr förderschädlich sind.

Bei den zulässigen Arten für die Saatgutmischung gibt es Ergänzungen sowie Streichungen einzelner Arten. Diese Änderungen gelten jedoch erst **ab 2026**.

Öko-Regelung 1c

BLÜHSTREIFEN ODER -FLÄCHEN IN DAUERKULTUREN

Ab 2025 gibt es bei den zulässigen Arten für die Saatgutmischung Ergänzungen sowie Streichungen einzelner Arten. Diese Änderungen gelten jedoch erst **ab 2026**.

Öko-Regelung 1d

ALTGRASSTREIFEN ODER -FLÄCHEN AUF DAUERGRÜNLAND

Ab 2025 wird die Formulierung in der Nummer 1.4.2 der Anlage 5 der GAPDZV dahingehend angepasst, dass Altgrasstreifen und -flächen höchstens im **Umfang von 20% einer Dauergrünlandfläche** (DGL-Gesamtparzelle) begünstigungsfähig sind. Sofern Altgrasstreifen und -flächen mehr als 20% einer Dauergrünlandfläche ausmachen (z.B. 25%), dann ist dies nicht mehr für die gesamte Fläche förderschädlich, sondern es werden 20% gefördert und der darüberhinausgehende Teil nicht (z.B. 5%).

Streichung der Vorgabe, dass sich Altgrasstreifen oder -flächen höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden dürfen.

Die Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses (**Mulchen**) ist während des ganzen Antragsjahres **nicht zulässig**.

Für kleinere Betriebe: Altgrasstreifen oder -flächen sind im Umfang von bis zu einem Hektar in der Prämienstufe 1 (900 €/ha) auch dann begünstigungsfähig, wenn diese mehr als 6 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs ausmachen.

Für kleinere Flächen: Altgrasstreifen oder -flächen sind bis zu einer Größe von 0,3 Hektar begünstigungsfähig, auch wenn sie mehr als 20 Prozent einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken.

Öko-Regelung 2

VIelfÄLTIGE KULTUREN AUF ACKERLAND

Ab 2025 wird die Definition der Hauptfruchtarten bei den Mischkulturen angepasst. Es wird 4 neue Hauptfruchtarten geben:

- feinkörnige Leguminosenmischkulturen,
- großkörnige Leguminosenmischkulturen,
- Wintermischkulturen und
- Sommermischkulturen.

Vorabinformationen zu den geplanten Änderungen der GAP ab 2025

a) Alle Mischkulturen von feinkörnigen Leguminosen oder von feinkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern feinkörnige Leguminosen überwiegen.

b) Alle Mischkulturen von großkörnigen Leguminosen oder von großkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern großkörnige Leguminosen überwiegen.

c) Alle Mischkulturen, die durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr etabliert wurden (und nicht als GoG oder feinkörnige und großkörnige Leguminosenmischkulturen gelten).

d) Alle Mischkulturen, die durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen zur Ernte im selben Jahr etabliert wurden (und nicht als GoG oder feinkörnige und großkörnige Leguminosenmischkulturen gelten).

Alle **Mischkulturen mit Mais zählen ab 2025 zu der Hauptfruchtart Mais**.

Die Verpflichtung zur Bereitstellung von 5 Hauptfruchtarten gilt für Antragstellende als erfüllt, wenn auf mindestens 40 Prozent des förderfähigen Ackerlands des Betriebs (ohne Brachen) beetweise mindestens fünf verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden.

Öko-Regelung 3

BEIBEHALTUNG DER AGROFORSTLICHEN BEWIRTSCHAFTUNGSWEISE

Ab 2025 wird der Höchstanteil, den die Gehölzstreifen an einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche einnehmen darf, auf **40 Prozent** erhöht.

Zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand einer Fläche ist nur noch dann ein Mindestabstand einzuhalten, wenn an dem Rand der Fläche ein Wald oder ein Landschaftselement angrenzt.

Die bisher geltenden **Mindest- und Maximalabstände** bzw. **Mindest- und Maximalbreiten** bleiben weiterhin bestehen. Diese müssen jedoch ab 2025 nicht wie bisher auf der gesamten Länge des Gehölzstreifens eingehalten werden, sondern nur noch auf dessen überwiegender Länge (mindestens auf 51%).

Öko-Regelung 4

GESAMTBETRIEBLICHE GRÜNLANDEXTENSIVIERUNG

Ab 2025 werden auch **Dam- und Rotwild** bei der Ermittlung des RGV-Besatzes berücksichtigt.

In der Nummer 4.2 der Anlage 5 der GAPDZV wird für die Ermittlung des Berechnungsschlüssels der Verweis auf den Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 durch eine feste Tabelle ersetzt:

Art	Alter/Kategorie	Koeffizient
Rinder	weniger als 6 Monate	0,400
	6 Monaten & 2 Jahren	0,600
	über 2 Jahre	1,000
Equiden	über 6 Monate	1,000
Schafe/Ziegen		0,150
Gehegewild	Damwild	0,150
	Rotwild	0,300

Öko-Regelung 6

VERZICHT AUF DEN EINSATZ VON PFLANZENSCHUTZMITTEL

Ab 2025 kann die Öko-Regelung 6 auch für Hirse und Pseudogetreide beantragt werden.

Gekoppelte Einkommensstützung FÜR MUTTERSCHAFE UND -ZIEGEN

Ab 2025 ist die Stichtagsmeldung gemäß § 26 Absatz 3 Nummer 2 der Viehverkehrsverordnung nicht mehr Voraussetzung für die Gewährung der gekoppelten Einkommensstützung für Mutterschafe und -ziegen.

Zudem **entfällt** die Vorgabe zum **Mindestalter** für förderfähige Tiere (am 1. Januar des Antragsjahres mindestens zehn Monate alt).

Die **geplanten Einheitsbeträge** für die Antragsjahre 2025 und 2026 werden gegenüber den bisher geplanten Einheitsbeträgen **erhöht**:

2025: 39,00 €/Tier (anstatt 33,86 €/Tier)

2026: 37,89 €/Tier (anstatt 32,89 €/Tier)

Gekoppelte Einkommensstützung FÜR MUTTERKÜHE

Die **geplanten Einheitsbeträge** für die Antragsjahre 2025 und 2026 werden gegenüber den bisher geplanten Einheitsbeträgen **erhöht**:

2025: 87,72 €/Tier (anstatt 75,76 €/Tier)

2026: 85,22 €/Tier (anstatt 73,60 €/Tier)